

**Besondere Vereinbarung zu den AVB luW Polizzi:
Baustein VSV 2020**

I. Ziffer 2 der AVB luW Polizzi (AVB luW) wird wie folgt ergänzt:

2.5. Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern

Ein Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern ist in den nachfolgenden Fällen eingetreten:

2.5.1 Körperverletzung oder Nachstellung

Eine **versicherte Person** wurde unverschuldet Opfer einer vorsätzlichen **Körperverletzung** oder Opfer einer **Nachstellung**. Aufgrund dessen wurde die **versicherte Person** arbeitsunfähig. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass diese Straftat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der **versicherten Person** steht.

2.5.2 Dies gilt auch, wenn die **Körperverletzung** durch einen Terroranschlag erfolgte. Der Ausschluss **Terror** in Ziffer 8.12 gilt in diesem Fall nicht.

2.5.3 Wir ersetzen Ihnen ausschließlich die durch den Ausfall der **versicherten Person** entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach Ziffer 5. Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HumanProtect Consulting (HPC) nach Ziffer 5.9 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalles ausreichend.

2.6 Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität

2.6.1 Eine **versicherte Person** wurde aufgrund eines Versicherungsfalles Wirtschaftskriminalität nach Ziffer 2 arbeitsunfähig. Für den Schadenstifter selbst besteht kein Versicherungsschutz.

2.6.2 Bei **versicherten Personen** nach Ziffer 23.17.1 ersetzen wir Ihnen ausschließlich die durch deren Ausfall entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach Ziffer 5.

2.6.3 Bei **versicherten Personen** nach Ziffer 23.17.2 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Beratung HPC nach Ziffer 5.9.

2.6.4 Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HPC nach Ziffer 5.9 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalles ausreichend.

II. Ziffer 5 der AVB luW wird wie folgt ergänzt:

5.9. Beratung HumanProtect Consulting (HPC)

In den Versicherungsfällen Ausfall von Mitarbeitern nach Ziffern 2.5 und 2.6 kann die **versicherte Person** eine telefonische psychologische Beratung durch HPC in Anspruch nehmen. Der Anspruch beinhaltet bis zu sechs Beratungsstunden. Die hierdurch anfallenden Kosten werden – abweichend von der Regelung zur Anrechnung auf die Versicherungssumme nach Ziffer 10.1 – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

III. Ziffer 6 der AVB luW wird wie folgt ergänzt:

6.8 Leistungsvoraussetzungen Ausfall von Mitarbeitern

Die Entschädigung eines Versicherungsfalles Ausfall von Mitarbeitern nach Ziffern 2.5 und 2.6 setzt folgendes voraus:

6.8.1 Psychologische Beratung HPC

Für die Beratung durch HPC nach Ziffer 5.9 ist lediglich der Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich.

6.8.2 Folgekosten

Für die Erstattung der Folgekosten nach Ziffer 5.1 bis 5.8 gelten die folgenden Voraussetzungen:

6.8.2.1 Den Grund und die Höhe des durch den Ausfall der **versicherten Person** entstandenen Schadens haben Sie nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus

6.8.2.2 Die **versicherte Person** hat Strafanzeige erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen nach Ziffer 2.6. Die Leistungsvoraussetzungen für den zugrundeliegenden Versicherungsfall gelten unverändert.

IV. Ziffer 8 der AVB luW wird wie folgt ergänzt:

8.17 Ausfall von Mitarbeitern

Bei Versicherungsfällen der Körperverletzung oder Nachstellung nach 2.5 sind folgende Personen und Branchen vom Versicherungsschutz ausgenommen:

Wach- und Sicherheitsdienste; Detekteien; Personen, die als Personen- oder Objektschützer tätig sind sowie Personen, die beruflich Geld- und Werttransporte vornehmen.

8.18 Kryptowährungen

Solche, die durch Verlust, durch Abhandenkommen, durch Handel bzw. Kauf/Verkauf von **Kryptowährungen** entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit einer **Kryptowährung** eintreten

V. Ziffer 23 der AVB luW wird wie folgt ergänzt:

23.13 Einfaches Schuldanerkenntnis

Ein Vertrag zwischen Ihnen (Gläubiger) und dem Schadenstifter (Schuldner), durch den der Schadenstifter Ihren Anspruch anerkennt. Der Vertrag muss von dem Schadenstifter eigenhändig mit seiner Namensunterschrift unterschrieben werden. Der Vertrag muss nicht handschriftlich von dem Schadenstifter verfasst werden.

23.14 Körperverletzung

Eine Körperverletzung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.

23.15 Nachstellung

Eine Nachstellung (umgangssprachlich „Stalking“) im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der Beharrlichen Verfolgung nach § 107a StGB erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.

23.16 Schuldtitel

Der Schuldtitel entspricht einem Vollstreckungstitel. Der Schuld- oder Vollstreckungstitel ist Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Er muss die Parteien, Inhalt, Art und Umfang der Zwangsvollstreckung beinhalten. Aus dem Schuldtitel geht hervor, dass Sie (Gläubiger) gegen den Schadenstifter (Schuldner) einen bestimmten Anspruch haben. Der Inhalt muss vollstreckungsfähig, d. h. bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein. Schuldtitel sind z. B. gerichtliche Endurteile, richterlich protokollierte Gerichtsvergleiche, Vollstreckungsbescheide oder notarielle Urkunden, in denen sich der Schadenstifter wegen des in der Urkunde bezeichneten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat

23.17 Versicherte Personen

Hierbei handelt es sich um die folgenden bei Ihnen unmittelbar beschäftigten Personen:

23.17.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,

23.17.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter.

23.18 Kryptowährung

Bei Kryptowährungen bzw. virtuellen Währungen handelt es sich um Rechnungseinheiten, welche ausschließlich digital vorliegen. Sie können wie Zahlungs- oder Tauschmittel z. B. zum Ausgleich von schuldrechtlichen Verträgen, zur Unternehmensfinanzierung oder für Investitionen verwendet werden. Sie können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Kryptowährungen stellen damit eine digitale Abbildung eines Wertes dar, der in der Regel nicht von einer Zentralbank, Behörde oder einer sonstigen zentralen oder regulierenden Instanz herausgegeben oder geschaffen wird.

**VI. Ziffer 5.7.2 der AVB luW wird gestrichen und wie folgt ersetzt
(Erhöhung Sublimit Reputationskosten)**

Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 100.000 EUR begrenzt.

**VII. Ziffer 5.8.2 der AVB luW wird gestrichen und wie folgt ersetzt
(Erhöhung Sublimit Informationskosten)**

Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 100.000 EUR begrenzt.

**VIII. Ziffer 5.4.4 der AVB luW wird gestrichen und wie folgt ersetzt
(Erhöhung Sublimit Betriebsunterbrechungskosten)**

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 60 Tage und auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch auf 1.000.000 EUR begrenzt.

**IX. Ziffer 6.1 der AVB luW wird gestrichen und wie folgt ersetzt
(Vereinfachung des Schadennachweises: Schuldanerkenntnis)**

6.1 Nachweis der Schadenhöhe

6.1.1 Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters nachweisen.

6.1.2 Schadennachweis und Nachweis der Schadenersatzpflicht bei Schäden durch Vertrauenspersonen
1 Schadenhöhe größer als 25.000 EUR
Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.2 benötigen wir einen rechtskräftigen **Schuldtitle** oder ein rechtskräftiges Strafurteil. Aus diesen müssen sich Grund und Höhe des von der **Vertrauensperson** verursachten Schadens ergeben. Dies bedeutet, dass sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe aus dem jeweiligen **Schuldtitle** oder Urteil ergeben müssen.

2 Schadenhöhe bis 25.000 EUR
Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.2 ist es ausreichend, wenn Sie uns ein von der **Vertrauensperson** unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis** vorlegen, aus dem sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe ergeben.

X. Ziffer 19 der AVB luW wird wie folgt ergänzt:

19.4 Vertragsanpassung aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass aufsichtsrechtliche oder andere gesetzliche Vorgaben Änderungen oder Anpassungen für den vorliegenden Versicherungsvertrag erforderlich machen, gilt:

19.4.1 Wir vereinbaren die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen mit Ihnen einvernehmlich.

19.4.2 Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung/-anpassung nicht zustande, können Sie und wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

XI. Ziffer 4 der AVB luW wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

4. Konkurrenzen und Serienschaden

4.1 Konkurrenzen

Erfüllt ein Sachverhalt die Tatbestände mehrerer Versicherungsfälle, so gilt nur ein Versicherungsfall als eingetreten. Es steht nur eine Versicherungssumme/ein Sublimit zur Verfügung.

4.2 Serienschaden

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang standen.